

nach dem jedesmaligen Stande des Einnahme- und Ausgabebudgets der Universität richtet.

Es ist daher jedesmal Pflicht der Finanzdeputation, nicht allein genau zu untersuchen, ob an den Ausgabepositionen etwas gemindert werden könne, sondern sie muß auch einen prüfenden Blick richten auf die Einnahmen.

Gegenwärtig bestehen die Einnahmen der Universität in:

I. Nutzungen vom Universitätsvermögen	30,312 Thlr. 8 Ngr. 6 Pf.
II. Zuschüsse und Beiträge aus nicht fiscalischen Kassen	30,081 = 23 = 8 =
III. Administrations- und zufällige Einkünfte	2,463 = 11 = 6 =

Summa 62,857 Thlr. 14 Ngr. — Pf.

In voriger Finanzperiode betrug dieselben 62,216 Thlr. 8 Ngr. 9 Pf.

Dieselben haben sich also um 641 = 5 = 1 =

gesteigert, was um so mehr anzuerkennen ist, als drei Positionen des Einnahmetats zusammen eine Verminderung von 1454 Thlr. 12 Ngr. 1 Pf. erleiden, nämlich: die Forst- und Jagdnutzungen, sowie die Pachtgelder des ökonomischen Theils des botanischen Gartens, die Nutzungen der Realgerechtsamen und die Geldzinsen. Die hierzu in den Unterlagen befindlichen Nachweisungen sind Seite 320 und 321 des jenseitigen Berichts abgedruckt und rechtfertigen dieses Sinken der einzelnen Positionen vollständigst. Die Erhöhung anderer Einnahmepositionen um 2095 Thlr. 17 Ngr. 2 Pf. spricht dafür, daß die früher schon wiederholt anerkannte Umsicht und Aufmerksamkeit in der Verwaltung des Universitätsvermögens nicht geschwunden ist.

Die Deputation wird sich gestatten, hierauf zurückzukommen, wo es sich um die Gehaltzulage des Universitätsrentbeamten handelt.

Der Ausgabeetat steigt auf 108,557 Thlr. 14 Ngr. und zerfällt in folgende Abtheilungen:

A. Gehalte und Dienstbezüge der Verwaltungs- und Gerichtsbeamten	10,059 Thlr. 1 Ngr. 7 Pf.
B. Gehalte und Dienstbezüge der Professoren	73,756 = 19 = 7 =
C. für akademische Lehrmittel und Institute	18,626 = 4 = 2 =
D. für allgemeine Bedürfnisse	4,615 = 18 = 4 =
E. zur Tilgung der Universitätschulden	1,500 = — = — =

Da hiernach also die Gesamteinnahme nur 62,857 Thlr. 14 Ngr. beträgt, dagegen

108,557 = 14 = für die Ausgaben erfordert werden, so ergibt sich

45,700 Thlr. — Ngr. als die von der Staatskasse zuzuschießende Summe.

Die zweite Kammer hat an den von der Staatsregierung gestellten Postulaten auf Antrag ihrer Finanzdeputation folgende Abminderungen beschlossen:

1) 100 Thlr. bei dem Gehalte des Rentbeamten der Universität.

Die Regierung wünscht dessen Gehalt von 1200 Thlr. auf 1400 Thlr., also um 200 Thlr. zu erhöhen.

Nach Versicherung der Herren Commissare ist das ein ganz ausgezeichnete Beamter, dessen Verdiensten hauptsächlich die ebenso umsichtige als erfolgreiche Verwaltung des Universitätsvermögens mit zu verdanken ist. Die Deputation hat bereits oben bemerkt, daß auch der diesmalige Einnahmetat der Universität hiervon ein sprechendes Zeugniß ablegt. Früher kostete die Rentamtsverwaltung 2024 Thlr., nämlich: 1424 Thlr. dem Rentbeamten und 600 Thlr. dem Buchhalter. Bei dem Abgange des Rentmeisters wurde der zeitherige Buchhalter zu diesem Posten befördert, aber nur mit 1200 Thlr., der Buchhalterposten aber wurde gänzlich eingezogen. Der neue Rentmeister übernahm sonach die Geschäfte, welche früher von zwei Beamten besorgt wurden.

Bisher war ferner noch ein Gerichtsactuar mit der Fertigung von Kauf- und Miethcontracten und andern größern schriftlichen Arbeiten beschäftigt und dafür mit 100 Thlr. honorirt worden. Als nun auch hier ein Personalwechsel eintrat, übernahm der jetzige Rentmeister auch diese Arbeiten mit. Es versteht sich also eigentlich von selbst, daß ihm dafür auch die bisher gewährte Remuneration gebührt. Diese 100 Thlr. hat nun auch die zweite Kammer bewilligt, nicht aber die weitem als Zulage erbetenen 100 Thlr.

Die Deputation ist nun zwar ebenfalls durchdrungen davon, daß es ihre Pflicht und Aufgabe sei, möglichst viele Ersparnisse zu beantragen, aber dieselben dürfen nicht auf Unkosten der Verwaltung geschehen und dies könnte hier leicht der Fall sein, wenn man nicht einen tüchtigen Beamten, der leicht eine einträglichere, weniger beschwerliche und verantwortliche Stellung finden könnte, durch Bewilligung einer seinen Leistungen entsprechenden Besoldung zu erhalten und zufrieden zu stellen sucht. Uebrigens erscheint die Summe, um welche es sich hier handelt, als geringfügig gegenüber den bedeutenden von diesem Beamten zu verwaltenden Fonds und gegenüber den Einnahmeposten, deren Höhe und Sicherheit sehr wesentlich von der Solidität und dem Diensteifer des Rentmeisters abhängt.

Die Deputation hofft demnach, keine Fehlbitte zu thun, wenn sie die geehrte Kammer ersucht, im Widerspruch mit der zweiten Kammer,

„die Erhöhung des Gehalts für den Universitätsrentmeister von 1200 Thlrn. auf 1400 Thlr. zu genehmigen.“

2) Die Staatsregierung postulirt diesmal 1600 Thlr.

Zuschuß für die Societät der Wissenschaften, welcher bisher nur stets 600 Thlr. aus dem Dispositionsfonds gewährt wurden. Die zweite Kammer hat aber an dieser Summe 600 Thlr. gekürzt und nur 1000 Thlr. bewilligt.

Die unterzeichnete Deputation hat hierüber Folgendes zu bemerken:

Die Societät der Wissenschaften ist eine Vereinigung von Gelehrten zum Zwecke von Forschungen auf den verschiedensten Gebieten der Wissenschaft. Dieselbe theilt sich in zwei Sectionen, nämlich in die philosophisch-historische und mathematisch-physikalische. Die ihr zu bewilligenden Geldmittel sind nöthig für Besoldung der Secretäre, für Druckkosten und namentlich für Honorirung wissenschaftlicher Abhandlungen.

Der Nutzen, welchen diese Gesellschaft im Allgemeinen, wie insbesondere der Universität gewährt, läßt sich aller-